

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 84/08 B

L 4 KR 4098/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 3120/04 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

3. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2009 durch den Vorsitzenden Richter Balzer sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über den versicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 1. in seiner für den Kläger ausgeübten Tätigkeit als LKW-Fahrer.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 21.11.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG



SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160 Nr 31). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.

- 5 Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam,
„ob bei der Abgrenzung zwischen einem abhängigem Beschäftigungsverhältnis und einem selbstständigen Gewerbe die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses lediglich damit begründet werden kann, dass der Betreffende ausschließlich seine Arbeitskraft und keine eigenen Betriebsmittel eingesetzt hat, wenn alle anderen anerkannten Abgrenzungskriterien bzw. zu berücksichtigende Gesichtspunkte eindeutig für eine selbstständige Tätigkeit sprechen“

sowie

„ob man ausschließlich mit dem Argument, dass jemand lediglich seine Arbeitskraft für einen festen Stundensatz bzw. eine feste Pauschale zur Verfügung stellt, diesen als abhängig Beschäftigten anzusehen hat, unabhängig von den übrigen Kriterien, wie z.B. eigenes Auftreten am Markt mit Werbemaßnahmen, eigene Tourenplanung, mehrere Auftraggeber, regelmäßige Abwicklung von Aufträgen, Beschäftigung eigener Mitarbeiter, private Krankenversicherung, Anmietung eines eigenen Fahrzeuges für den Zeitraum davor, nach wie vor laufender Servicevertrag für den mittlerweile nicht mehr angemieteten Truck“.

- 6 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert oder vielmehr lediglich die konkrete Rechtsanwendung des LSG zur Überprüfung stellt, die er für rechtsfehlerhaft hält, da er bereits eine mögliche Klärungsbedürftigkeit einer sich stellenden Rechtsfrage nicht darlegt. Er hätte in der Beschwerdebegründung ausführen müssen, aus welchen Gründen trotz der vorliegenden Rechtsprechung des Senates zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit (*vgl hierzu die vom LSG zitierten Entscheidungen des Senats mit jeweils weitem Nachweisen*) weiterhin Klärungsbedarf bestehen könnte. Hieran fehlt es. Der Kläger legt in der Beschwerdebegründung allein dar, aus welchen Gründen nach seiner rechtlichen Wertung das Urteil des LSG rechtsfehlerhaft sein könnte. Allein auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG kann eine Revisionszulassung jedoch nicht gestützt werden.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 9 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und Abs 3 Gerichtskostengesetz entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Höhe des für das Berufungsverfahren geltenden Streitwertes festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)